

Herausforderung und Handlungsspielraum für die Kommunen bezogen auf den § 61a LWG NRW

Dipl.-Ing. Marco Schlüter, IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur

Betreibererfahrungen, Pilotprojekte und wissenschaftliche Arbeiten haben gezeigt: Die Verhinderung von Abwasserexfiltrationen aus undichten Kanälen und Leitungen in Boden und Grundwasser betrifft nicht allein die öffentlichen Netze, sondern ebenso private Anschluss- und Grundleitungen. Auch die durch Infiltration entstehenden Fremdwasserprobleme können nur dann langfristig gelöst werden, wenn neben den öffentlichen auch die privaten Leitungen in die Sanierungskonzepte einbezogen werden. Diese ganzheitliche Betrachtung der unterirdischen Abwassernetze spiegelt sich in der Überarbeitung des nordrheinwestfälischen Landeswassergesetzes wider, hier insbesondere durch den neu geschaffenen §61a LWG NRW [1]. In dieser Regelung des nordrheinwestfälischen Landeswassergesetzes werden die privaten Abwasseranlagen in die Selbstüberwachungspflichten des Wasserrechts einbezogen. Auch werden die Gemeinden ausdrücklich aufgefordert, durch Satzung die Fristen für die Dichtheitsprüfung im privaten Bereich bspw. mit den öffentlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Abwasserbeseitigungs- bzw. Fremdwasserkonzept abzustimmen. Darüber hinaus haben Grundstückseigentümer in Nordrhein-Westfalen durch den §61a LWG das Recht erhalten, von den Kommunen über das Thema „Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“ informiert und beraten zu werden. Genau hier liegt die zentrale Herausforderung für Kommunen, diese Einmal-Gelegenheit zu nutzen, um im Sinne des Bürgers die ganze Grundstücksentwässerung (Gebäudeschutz, Rückstausicherung, Dränagen, Versickerung) und damit auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen in die Beratung einzubeziehen.

Nach den gesetzlichen Forderungen des §61a des nordrheinwestfälischen Landeswassergesetzes hat jeder Grundstückseigentümer (von Grundstücken kleiner 3 Hektar) betriebssichere, funktionsfähige Abwasseranlagen sowie dichte und reinigungsfähige Schmutzwasser- und Mischwasserleitungen herzustellen und zu betreiben. Die Dichtheit der Leitungen ist alle 20 Jahre durch Sachkundige bescheinigen zu lassen:

- bei Errichtung sofort
- bei einer Änderung sofort
- im Bestand nach Fristsetzung in der Satzung bzw. bis spätestens Ende 2015

Die Bescheinigung über den Dichtheitsnachweis ist von einem Sachkundigen, der die Anforderungen der Gemeinde bzw. der obersten Umweltbehörde erfüllt, zu

erstellen und von dem Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus regelt der §61a LWG NRW auch Anforderungen an die Gemeinden:

Die Gemeinde

- ist verpflichtet über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten
- muss für Wasserschutzgebiete kürzere Fristen in der Satzung regeln
- soll abweichende Fristen regeln, wenn Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind (ABK, NBK, SöwVKan, FW- und Kanalsanierungskonzept).
- kann Personen, die vor dem 15.03.2009 bei der Gemeinde bereits als Sachkundige gelistet waren, für die NRW-Landesliste „Sachkundige Dichtheitsprüfer“ vorschlagen (Runderlass des MUNLV vom 31.03.2009).
- darf die Kosten der Bürgerberatung oder von Maßnahmen zur Dränagewasserableitung für die Erhebung der Benutzungsgebühr ansetzen.
- erhält Fördergelder für ganzheitliche Fremdwasser-Sanierungskonzepte und für seine Grundstückseigentümer in Fremdwassersanierungsgebieten Fördermittel für private Kanalsanierungen.

Betroffen von den Regelungen des §61a LWG NRW sind Eigentümer von Grundstücken, die kleiner als 3 Hektar sind. Für gewerblich genutzte Grundstücke, die größer als 3 Hektar sind, gelten die Eigenkontrollverordnungen EKVO, in Nordrhein-Westfalen ist dies die Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SöwVKan.

Von dem §61a LWG NRW betroffene Eigentümer und Objekte

Eigentümer	Objekte
privater Abwasserleitungen	Grundstücke < 3 Hektar
Kommune	Öffentliche Bebauung
Private Bau- und Liegenschaftsgesellschaften	Private Bebauung
Industrie/Gewerbe	Gewerbliche Nutzung, Dachflächen, Versiegelung
Bürger/Einzeleigentümer	Private Einzelbebauung

Der **Handlungsspielraum** zur Umsetzung der o.a. gesetzlichen Anforderungen ist für die Kommunen nach rechtstheoretischen Gesichtspunkten weitreichend gegeben. Beispielsweise hat das niedersächsische Umweltministerium im März 2009 auf seiner Internetseite die Presseinformation veröffentlicht, dass „Niedersachsens Grundstückseigentümer, anders als in NRW, nach einer Rechtsprüfung nicht zur Dichtheitsprüfung an ihren privaten Leitungen verpflichtet sind. Entsprechende Regelungen zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung liegen in der kommunalen Satzungsautonomie.“

In der praktischen Umsetzung verengen sich jedoch die Handlungsspielräume der Kommunen durch die Rahmenbedingungen unterschiedlicher, kleinteiliger Fallsituationen, die sich vielfach maßgeblich unterscheiden. Dies beginnt bereits damit, dass die Städte und Gemeinden in NRW die Grenze zwischen öffentlichen und privaten Netzen in ihren Entwässerungssatzungen äußerst unterschiedlich regeln. Etwa die Hälfte der Kommunen sehen die Grundstücksgrenze oder einen Übergabeschacht auf privatem Grund als Trennlinie der Zuständigkeit [2]. In den übrigen Fällen wird der private Anschlussnehmer bereits an der Einbindungsstelle in den öffentlichen Hauptsammler in die Pflicht genommen. Das technische Regelwerk [3, 4] stellt wiederum unterschiedliche Anforderungen an die Dichtheitsprüfung von öffentlichen bzw. privaten Netzen und das Landeswassergesetz NRW stellt keine unmittelbaren Anforderungen an die technische Durchführung von Dichtheitsprüfungen und die Sanierung der Abwassernetze. Diese Anforderungen sollen künftig durch Sachkundige fallbezogen konkretisiert werden. Inwieweit dies für den öffentlichen und privaten Raum bei dieser Gelegenheit in Umfang und Qualität aufeinander abgestimmt wird, ist derzeit noch offen.

Die Unsicherheiten verschärfen sich dann, wenn der Erfolg der Gesamtmaßnahme im Wesentlichen von der Motivation der Betroffenen abhängt. Dies ist insbesondere im Zuge von Fremdwassersanierungen zu erwarten. Das Sanierungsziel kann hier nur unter Einbeziehung aller Anschlussnehmer erreicht werden. Sollen langwierige ordnungsrechtliche Maßnahmen vermieden werden, muss letztlich die freiwillige Mitwirkung der Anschlussnehmer gefördert werden. Hier liegt die größte **Herausforderung** für die Kommunen. Aus der schwierigen Ausgangssituation heraus - als Überbringer der schlechten Nachricht über unerwartete Eigentümerkosten - trotzdem ein positives Bild in der Öffentlichkeit abzugeben.

Die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit ist eine neue Aufgabe für die Abwasserbetriebe und erfordert viel Kommunikationsgeschick im Umgang mit Kommunalpolitik, örtlicher Presse, heimischen Dienstleistungsunternehmen und den Interessensvertretern von Grundstückseigentümern. Klare und überzeugende Argumente sind dann gefragt, und ein alleiniger Verweis auf die Umweltgesetzgebung greift i.d.R. zu kurz. Praxiserfahrungen zeigen, dass die

kommunale Aufgabe dabei am ehesten in der Rolle des unabhängigen Moderators umsetzbar ist. Darüber hinaus berichten Kommunen, dass es sehr akzeptanzfördernd, wenn seitens der Kommune „Vorleistungen“ in einem gewissen Umfang dargestellt werden können. Beispielsweise im Rahmen von Kooperationen bei einer gemeinsamen Inspektion oder Sanierung der öffentlichen Anlage und der privaten Grundstücksanschlussleitungen. Die Frage nach den technischen und ökonomischen rückt hierbei ins Zentrum der Betrachtung. Nachfolgend werden einige Beispiele als **Argumentationshilfe** zusammengefasst.

Technische Vorteile entstehen insbesondere, wenn aufgrund einer gemeinsamen Betrachtung der Sanierungsaufgabe übergreifende technische Lösungen eingesetzt oder erkannt werden können, die schließlich zu direkten spezifischen Kostenvorteilen führen, so z.B. in folgenden Fällen:

- **Synergien bei Inspektion und Sanierung:**

Satellitenkameras können zur Inspektion privater Leitungen im Zuge der Inspektion des Hauptkanals eingesetzt werden. Im Rahmen eines IKT-Warentests [5] konnte gezeigt werden, dass sich aus dem Hauptkanal bereits weite Teile des privaten Netzes inspizieren lassen.

Übergänge zwischen dem privaten und öffentlichen Bereich lassen sich in die Planung der Sanierungsmaßnahme einbeziehen. Bei Werkstoff- oder Systemwechseln können entsprechende Übergangselemente eingesetzt werden, ggf. lassen sich im Zuge der gemeinsamen Sanierung auch einheitliche Lösungen durchsetzen.

Einige Sanierungsverfahren entfalten gerade im Schnittstellenbereich ihre wirtschaftlichen Vorteile, so z.B. Hausanschlussliner mit angebundenen Hutprofilen für den Hauptkanal oder die Flutungsverfahren in verzweigten Netzen.

- **Einheitliche Qualitätsanforderungen:**

Einheitliche Standards bei der Sanierung des öffentlichen und privaten Netzes fördern einen optimalen Mitteleinsatz, damit der Sanierungserfolg - insbesondere bei Fremdwasserproblemen - nicht vom „schwächsten Glied der Kette“ abhängt. Ggf. lassen sich diese Qualitätsanforderungen auch im Rahmen von Fremdwassersanierungskonzepten per Satzung durchsetzen („Infiltrationsdichtheit“).

Gemeinsame Auftragsvergaben für mehrere private Grundstücke bei Koordination durch den öffentlichen Netzbetreiber stärken darüber hinaus die Auftraggeberstellung bei der Durchsetzung technischer Qualitätsstandards. In Einzelfällen entsteht bei gebündelter Nachfrage ein Innovationsdruck für die Unternehmen. Auch wird das Erkennen systematischer technischer Mängel erleichtert, ebenso wie der Rückgriff auf den Auftragnehmer.

- **Ganzheitliche Lösungen:**

Im Zuge der Beratungsgespräche und ggf. Kooperationen zwischen öffentlichem Netzbetreiber und den privaten Grundstückseigentümern lassen sich auch weitere übergreifende Entwässerungsfragen klären, so z.B. hinsichtlich der Rückstausicherheit der Anlagen, mögliche Dränagen und Fehlanschlüsse sowie anderen Entwässerungsalternativen, wie z.B. Versickerung.

Neben den o.a. technischen Vorteilen, die zu spezifischen Kostenvorteilen der Einzelmaßnahme führen, lassen sich auch weitere ökonomische Vorteile, insbesondere bei einer gemeinsamen und gebündelten Sanierung zu erschließen:

- Die **Organisation der Sanierung im öffentlichen Raum als Gesamtmaßnahme** führt zu deutlich weniger Störungen der Infrastruktur und geringeren Belästigungen der Anlieger. Sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise sind Synergien zu erwarten, so z.B. bei Aufgrabungen, Verkehrs- und Vorflutsicherung sowie der Wiederherstellung von Oberflächen.
- Bei **gebündelter Ausschreibung** der Maßnahmen im privaten Bereich ist mit günstigeren Preisen zu rechnen (vgl. [6], [7]). Hier kann der öffentliche Netzbetreiber zwischen Tiefbau und Sanitärhandwerk vermitteln und in Bedarfsfällen auf weitere Fachleute, wie Gutachter und Ingenieurbüros, hinweisen.
- In den **politischen Entscheidungsprozessen** können die Maßnahmen ebenfalls gebündelt und für die Entscheidungsträger nachvollziehbar aufbereitet und diskutiert werden. Die Sanierungsschwerpunkte können nach den Prioritäten und Erfolgsaussichten für das Gesamtnetz ausgewählt werden. Die Mittel werden so eingesetzt, dass der Gesamterfolg bestmöglich gesichert ist.

Im Gesamtblick bleibt festzuhalten, dass die gemeinsame Betrachtung der Inspektion und Sanierung der öffentlichen und privaten Abwassernetze (hier insbesondere der Teil im öffentlichen Raum) mit ökologischen, technischen und ökonomischen Vorteilen verbunden sein kann. Die konkreten Sanierungsstrategien hängen dann von den lokalen Gefährdungspotenzialen bei Exfiltration (Medien vs. Schutzgüter) und der Bedeutung von lokalen Infiltrationen für den Fremdwasserzufluss im Gesamtnetz ab. Entsprechend sollten Prioritäten gesetzt und wirkungsvolle Maßnahmen-Schwerpunkte gebildet werden. In der Umsetzung können allein die öffentlichen Netzbetreiber den privaten Grundstückseigentümern als unabhängige Berater, mit ganzheitlichen Fachwissen in Entwässerungsfragen, zur Seite stehen.

Diese Rolle in Bezug auf den §61a LWG NRW mit einer positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit auszufüllen, ist die Herausforderung.

- [1] Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Landeswassergesetz LWG vom 31.12.2007.
- [2] Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) bei den kommunalen Netzbetreibern und Wasserverbänden in NRW; Endbericht; im Auftrag des Umweltministeriums NRW (MUNLV), download www.ikt.de, 12/2003.
- [3] DIN EN 1610: Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen, 10/1997.
- [4] DIN 1986, Teil 30: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Instandhaltung; 02/2003.
- [5] IKT-Warentest „Inspektionssysteme für Grundstücksentwässerungsnetze“; Endbericht; IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur; download www.ikt.de, 12/2003.
- [6] Koordination von Planungs- und Baumaßnahmen zur Fremdwasserverminderung im öffentlichen und privaten Bereich; Endbericht zum Pilotprojekt der Stadt Rheine; IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur; im Auftrag des Umweltministeriums NRW (MUNLV), download www.ikt.de, 12/2003.
- [7] Sanierung von Hausanschlussleitungen; Endbericht zum Pilotprojekt der Stadt Würselen; IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur; im Auftrag des Umweltministeriums NRW (MUNLV), download www.ikt.de, 01/2004.